



Bildautor: R. Naumann

MEDIENRECHT: ZUR HAFTUNG VON JOURNALISTEN BEI TEXT-, WORT- UND BILDBEITRÄGEN

von Christian Zappe

Journalisten sind verschiedenen Berufsrisiken ausgesetzt, die im Extremfall ihre Existenz bedrohen können. Denn durch gerichtliche Auseinandersetzungen können erhebliche Kosten entstehen, nicht zuletzt ist die Reputation des Journalisten gefährdet. Für Urheberrechtsverletzungen, Verwechslungen von Bild- oder Textmaterial oder Verletzungen von Persönlichkeitsrechten können freiberufliche und fest angestellte Journalisten, Redakteure, Autoren etc. persönlich haftbar gemacht werden. Gut zu wissen, wer dann zum Schluss die Verantwortung für einen Text-, Wort- oder Bildbeitrag trägt und welche rechtlichen Ansprüche zu erwarten sind. Dieser Beitrag soll zu Ihrer Rechtssicherheit bei Haftungsfragen von Journalisten beitragen, unabhängig davon, ob Sie bei einer Tageszeitung, Nachrichtenagentur, beim Radio oder Fernsehen, als Onlinejournalist oder Pressesprecher tätig sind.

DIE VERANTWORTLICHEN

Grundsätzlich sind für den Inhalt von Text-, Wort- und Bildbeiträgen alle Personen mitverantwortlich, die an dessen Entstehung und Veröffentlichung mitgewirkt haben (Kühl, K. 2006).¹ Deshalb ist es in der Regel problematisch festzustellen, wer letztendlich die Verantwortung trägt und damit zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden kann.

HAUPTVERANTWORTLICHE PERSONEN KÖNNEN SEIN:

- der Autor, der den Beitrag geschrieben hat,
- der verantwortliche Redakteur, der den Beitrag abgenommen hat,
- der Chefredakteur, der Geschäftsführer und der Herausgeber des Medienunternehmens,
- der Verlag oder Sender, der den Beitrag publiziert hat.

FREIE UND FEST ANGESTELLTE JOURNALISTEN

Ein Journalist, der gleichzeitig Autor eines Beitrags ist, haftet grundsätzlich für dessen Inhalt. Dabei ist es nicht entscheidend, in welcher arbeitsrechtlichen Eigenschaft er beschäftigt ist. Haftungsrechtliche Unterschiede zwischen freien und fest angestellten Journalisten gibt es nicht. Unerheblich ist auch, ob der Beitrag aufgrund eines Auftrags, auf Weisung des Arbeitgebers oder aus eigener Veranlassung verfasst oder produziert wurde.

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR

Um die Durchsetzung von Ansprüchen Dritter zu gewährleisten, regeln die Landespressegesetze der Bundesländer die besondere strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs,² im Falle der nicht periodischen Presse die des Verlegers. Verantwortlicher Redakteur ist, wer aufgrund seiner redaktionellen Mitwirkung am Druckwerk die zu veröffentlichenden Beiträge hinsichtlich ihres eventuell strafrechtlich relevanten Inhalts zu überprüfen hat. Er ist damit Verfügungsberechtigter und kann gegen solche Beiträge sein Veto einlegen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass er das Erscheinen auch hätte verhindern können. Grundsätzlich muss also der Nachweis erbracht werden, dass jemand als verantwortlicher Redakteur am Erscheinen eines Druckwerks oder einer Sendung tatsächlich mitgewirkt hat und dass diese strafrechtlich relevante Inhalte aufweist. Nur unter diesen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass er jedenfalls objektiv die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat.

CHEFREDAKTEUR, GESCHÄFTSFÜHRER UND HERAUSGEBER

Das Prinzip, dass nur derjenige strafrechtlich haftet, der eine bestimmte Tat begangen hat, gilt auch für die Funktionsträger in den Verlagen und Rundfunkanstalten,

wie Chefredakteur, Geschäftsführer und Herausgeber. Sie können zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen nachzuweisen ist, dass sie jeweils individuelle Beiträge zu der angegriffenen Veröffentlichung geleistet haben. Wird im Einzelfall festgestellt, dass beispielsweise der Herausgeber Kenntnis von dem in „seinem“ Periodikum erscheinenden Beitrag hatte und die Veröffentlichung eines derartigen Beitrages in Kenntnis seiner Strafbarkeit duldete, kann er zwar nicht als Täter, wohl aber wegen Beihilfe selbst strafbar sein.

VERLAGE UND RUNDFUNKANSTALTEN

Eine Sonderstellung gibt es für Verlage und Rundfunkanstalten. Sie sind dazu verpflichtet, sämtliche Beiträge vor Veröffentlichung auf ihre inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen. Außerdem müssen sie dafür sorgen, dass durch deren Inhalt keine Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden.

VERBREITERHAFTUNG

Für alle an der Veröffentlichung eines Beitrags beteiligten Personen gilt die vom Bundesgerichtshof entwickelte „Verbreiterhaftung“ (Bölke, D. 2005; Fechner, F. 2009).³ Danach kann nicht nur derjenige in Anspruch genommen werden, der eine Äußerung aufgestellt und damit behauptet hat, sondern auch derjenige, der sie verbreitet. Für viele Journalisten ist es deshalb befremdlich, dass sie nicht nur für die eigenen, sondern auch für die von ihnen veröffentlichten Äußerungen Dritter verantwortlich sind. Das gilt sowohl für falsche Tatsachenbehauptungen als auch für Äußerungen, die beleidigenden Inhalt haben. Ziel der Verbreiterhaftung ist es, den Betroffenen besser vor den Medien zu schützen. Insbesondere vor der Verbreitung von unrichtigen und benachteiligenden Äußerungen Dritter.

Beispiel:

Verwenden Journalisten beleidigende Worte eines Dritten, können sie sich einer Haftung nicht entziehen. „A ist ein großes Rindvieh“, sagte der Geschäftsführer des Unternehmens U.“ Solche Formulierungen gehen stets zulasten des Journalisten, der das Zitat verbreitet hat. Die betroffene Person soll sich vor einer Rufschädigung schützen können, die hier nicht im Behaupten der negativen Äußerung liegt, sondern ausdrücklich in deren Verbreitung durch den Journalisten.

Beispiel:

Rechtlich unbedenklich ist die Verbreitung diskreditierender Äußerungen zwischen Politikern. „„Minister A ist ein großes Rindvieh‘, sagte der Abgeordnete B.“ Die Verbreitung dient hier der öffentlichen Meinungsbildung.

Für die journalistische Praxis stellt die Verbreiterhaftung allerdings ein erhebliches Risiko dar. Vor allem bei Interviews sind sich die Gerichte nicht einig, wann die Haftung für eine Äußerung entfällt. Einigkeit besteht dahingehend, dass es auf die Verbreiterhaftung nur dann ankommt, wenn es bei der bloßen Wiedergabe fremder Äußerungen bleibt. Sobald sich jemand allerdings fremde Inhalte zu eigen macht, haftet er immer uneingeschränkt.

PRÜFUNGSPFLICHTEN BEI DER VERBREITUNG FREMDER ÄUSSERUNGEN

Die Maßstäbe für die Verbreiterhaftung richten sich grundsätzlich nach der Art und Weise bzw. der Form der verbreiteten Äußerung Dritter. Aus diesem Grunde hat die Rechtsprechung ein gestuftes Prüfungssystem für Interviewäußerungen entwickelt, an dem sich Journalisten orientieren können. Danach gilt Folgendes:

ZITATE

Bei Zitaten haben Journalisten eine umfassende Prüfungspflicht. Das gilt auch für Zitate in Werbespots. Will sich der Journalist einer Haftung entziehen, muss er die wiedergegebenen Äußerungen Dritter auf deren Inhalt hin überprüfen und sich eventuell von ihnen „ernsthaft und ausdrücklich“ distanzieren. Eine Distanzierung kann auch darin liegen, dass bei einer Diskussion des Meinungsstandes verschiedene, etwa sich widersprechende Äußerungen einander gegenübergestellt werden. Der sogenannte „Markt der Meinungen“ muss erkennbar sein.

LESERBRIEFE

Bei Leserbriefen gilt eine eingeschränkte Prüfungspflicht für Journalisten. Häufig weisen Zeitungen allgemein darauf hin, dass Leserbriefe nur die Ansicht der Einsender wiedergeben. Doch auch ohne einen solchen Hinweis distanziert sich die Redaktion bereits dann hinreichend vom Inhalt der Leserschriften, wenn etwa durch die Überschrift der Leserbriefe und die Nennung der Namen der Verfasser der Briefe deutlich wird, dass es sich um die Veröffentlichung fremder Meinungen und Behauptungen handelt. Etwas anderes gilt nur im Falle schwerer Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten Dritter. In diesen Fällen trifft die Presse stets eine absolute Prüfungspflicht.

ANZEIGEN

Veröffentlichen Medien Anzeigen, verbreiten sie ebenfalls Äußerungen Dritter. Zugunsten der Medien ist die Prüfungspflicht bei Anzeigen eingeschränkt. Medienunternehmen würde es schlicht überfordern, jede Anzeige auf ihre tatsächliche Richtigkeit sowie ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Eine Prüfungspflicht besteht nur, wenn der Inhalt der Anzeige Anlass zu tatsächlichen und rechtlichen Zweifeln bietet. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, besteht auch keine Verbreiterhaftung für die Anzeigeninhalte.

PRESSESCHAUEN

Privilegiert sind auch Presseschauen, die fremde Pressebriefe zusammengefasst wiedergeben. Ähnlich wie bei der Veröffentlichung von Leserbriefen wird die Recherchepflicht des Verbreiters eingeschränkt. Für die Gerichte ist es ausreichend, wenn eine hinreichende Distanzierung und Kennzeichnung durch den Verbreiter als gekürzter Fremdbbericht ersichtlich ist.

INTERNETFOREN

Keine Rechtsklarheit besteht allerdings für die Betreiber von Internetforen. Welche Prüfungspflichten beispielsweise Onlinejournalisten eines Meinungsforums im Internet treffen, ist nicht eindeutig geregelt. Bisher gilt, dass der Betreiber eines solchen Forums zumindest dann haften soll, wenn er trotz Kenntnis von konkreten unzulässigen Beiträgen diese nicht entfernt. Der Betreiber eines Meinungsforums im Internet hat somit eine eingeschränkte Prüfungspflicht.

LIVEDISKUSSIONEN

Bei Live- und aufgezeichneten Diskussionen besteht grundsätzlich keine Prüfungspflicht. Für das Bundesverfassungsgericht fungiert das Medienunternehmen dabei als „Markt der verschiedenen Ansichten und Richtungen“. Nur bei beleidigenden Äußerungen Dritter haben der Journalist und das Medienunternehmen eine eingeschränkte Prüfungspflicht. Eine darüber hinausgehende Prüfungspflicht besteht für sie nicht.

ANSPRÜCHE GEGEN DIE PRESSE

Werden Dritte durch Medienberichte in ihren Rechten verletzt, haben sie unterschiedliche rechtliche Ansprüche gegen Journalisten und Medienunternehmen. Selbst wenn keine Absicht dahinter steckt, andere Personen in ihren Persönlichkeits- oder Urheberrechten zu verletzen, können diese juristisch gegen den jeweiligen Autor oder Sender vorgehen.

RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN SEIN:

- Unterlassung,
- Gegendarstellung,
- Widerruf und Richtigstellung,
- Schadensersatz und Schmerzensgeld.

UNTERLASSUNG

Wer sich durch Medienberichte verletzt fühlt, möchte das Gleiche nicht noch einmal erfahren und eine Wiederholung verhindern. Mit einer Unterlassung verpflichtet sich die Redaktion, künftige Verletzungen gleicher Art (Meinungen und Tatsachenbehauptungen) zu unterlassen. Die Redaktion gibt dafür eine Unterlassungserklärung ab und muss bei einer erneuten Verbreitung eine Vertragsstrafe zahlen.

Beispiel:

„Hiermit verpflichtet sich die Redaktion XY, es gegenüber Herrn Mustermann in Zukunft zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, Herr Mustermann habe sich wegen Fälschung von Presseausweisen strafbar gemacht, so wie dies in der Zeitung XY am 25.03.2009 geschehen ist. Die Redaktion XY verpflichtet sich gegenüber Herrn Mustermann, bei jeder künftigen Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro zu zahlen.“

GEGENDARSTELLUNG

Mit einer Gegendarstellung dementiert eine betroffene Person Tatsachen (nicht Meinungen) eines Berichtes und präsentiert die Tatsachenlage, die sie für richtig hält. Ziel einer Gegendarstellung ist es, der betroffenen Person zu garantieren, dass die Presse mit ihrer Öffentlichkeitswirkung sie nicht bloßstellt. Die von einem Beitrag betroffene Person erhält somit die Möglichkeit, den Sachverhalt kostenlos richtigzustellen. Mit einem sogenannten „Redaktionsschwanz“ kann die Redaktion einen Hinweis zu der Gegendarstellung schreiben.

Beispiel:

„Die Redaktion bleibt bei ihrer Darstellung.“

Allerdings sollte der „Redaktionsschwanz“ mit großer Vorsicht verwendet werden, da mit der Gegendarstellung auch gleichzeitig eine Unterlassungsverfügung durchgesetzt werden kann. In der Regel unbedenklich und juristisch einwandfrei ist der sogenannte Hinweis.

Beispiel:

„Unabhängig vom Wahrheitsgehalt sind wir verpflichtet ...“

WIDERRUF UND RICHTIGSTELLUNG

Mit einem Widerruf und einer Richtigstellung werden falsch dargestellte Tatsachen richtiggestellt. Für eine Redaktion ist diese Sanktion besonders schmerzhaft. Sie muss sich damit selbst ins Unrecht setzen und gegenüber ihrem Publikum einräumen, dass sie etwas falsch berichtet hat. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Redaktion schuldhaft gehandelt hat.

Beispiel:

„In unserem Bericht über den Vierfach-Mord von Eislingen in der Ausgabe vom 19.04.2009 wurde das Bild eines jungen Mannes veröffentlicht, mit dem Hinweis, es handele sich um den Tatverdächtigen Andreas H. Dies ist unrichtig. Es liegt eine Verwechslung vor. Die abgebildete Person ist in keiner Weise an der Tat beteiligt. Wir entschuldigen uns für das Versehen.“

SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENGELD

Neben einer Strafanzeige kann der Betroffene, in besonders schweren Fällen der Behauptung von falschen Tatsachen oder bei ehrverletzenden Meinungsäußerungen, auch einen finanziellen Ausgleich für materielle oder für immaterielle Schäden verlangen. In der Praxis werden Schadensersatzansprüche vor allem von Unternehmen geltend gemacht. Bei immateriellen Schäden handelt es sich um den klassischen Fall der Zahlung von Schmerzensgeld an das Medienopfer. Das gilt in besonderem Maße für derbe Witze auf Kosten Dritter.

Beispiel:

„Der Moderator einer TV-Sendung hatte den Namen der 16-jährigen Lisa Loch wiederholt für anzügliche Wortspiele missbraucht. Wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der jungen Frau wurde der TV-Moderator vom Oberlandesgericht Hamm zu Schadensersatz in Höhe von 70.000 Euro verurteilt.“

FAZIT

Journalisten haben die Möglichkeit, mit einem eigenen redaktionellen Beitrag den Ansprüchen der betroffenen Person zuvorzukommen oder eventuelle Schmerzensgeldansprüche abzumildern. Damit lässt sich viel Geld sparen und der eigene Ruf in der Öffentlichkeit schützen. Als Maßnahmen dazu sind geeignet: Erstens die Richtigstellung. Sie kann eine Gegendarstellung und den Widerruf ersetzen – allerdings nur, wenn die Richtigstellung alle falschen Fakten korrigiert. Zweitens die Entschuldigung im Namen der Redaktion.

Mein Rat für Ihre journalistische Praxis in jedem Fall: Beachten Sie als Journalist die Persönlichkeitsrechte und die Urheberrechte Dritter und vernachlässigen Sie dabei nicht Ihre journalistischen Sorgfaltspflichten.

ENDNOTEN:

- ¹ Überblick über die verschiedenen Haftungsmöglichkeiten von Journalisten.
- ² Ausführlich dazu die Landespressegesetze der Bundesländer. § 20 Abs. 2; Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz § 19 Abs. 2; Bayern § 11 Abs. 2; Hessen § 11 Abs. 1; Brandenburg § 14 Abs. 2; Nordrhein-Westfalen § 21 Abs. 2; Sachsen § 12 Abs. 2; Sachsen-Anhalt § 12.
- ³ Eindrucksvolle Fallbeispiele aus der journalistischen Praxis mit Gerichtsurteilen.

LITERATUR:

- Bölke, D.** (2005): Presserecht für Journalisten, München.
Branahl, U. (2006): Medienrecht, 5. Aufl., Wiesbaden.
Fechner, F. (2009): Journalistenrecht, 1. Aufl., Tübingen.
Fechner, F. (2010): Medienrecht, 11. Aufl., Tübingen.
Kühl, K. (2006): Das pressspezifische Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, in Löffler et al.: Presserecht, Kommentar, 5. Aufl., § 20, Rdn. 81.
Schwartmann, R. (2008): Praxishandbuch, Medien-, IT- und Urheberrecht, Heidelberg.

→ Empfohlene Seiten im Internet:

www.alm.de

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten

www.medienrecht-informationen.de

Medienrecht-Blog und aktuelle Urteile

www.telemedicus.info/urteile

Praxisrelevante Urteile zum Medienrecht



Der Autor **CHRISTIAN ZAPPE** ist Jurist und freier Journalist. Sein Schwerpunkt ist das Presse-, Urheber- und Medienrecht. Zudem ist er als Dozent und Lehrbeauftragter tätig. Ende November erscheint sein Ratgeber-Buch „Medienrecht 2.0. Jura für Medienmacher“ bei BOOKS ON DEMAND.

IM AUGENBLICK DER BEFREIUNG WAR DIE FREIHEIT AM GRÖSSTEN DIE BESONDERE GESCHICHTE EINER STUDENTENZEITUNG

von Wolf-Christian Ulrich und Konstantin Sacher

Seit über 20 Jahren berichtet die Zeitung UnAufgefordert als erste freie Presse der DDR zur Wendezeit von und für Studenten.

Es war ein ungewöhnlich warmer Novembertag im Jahr 1989, die Mauer fiel ein paar Tage zuvor. Ost-Berlin war nach wie vor Hauptstadt der DDR, offiziell regierte die SED. Die Fassade der HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN zeigte sich schwarz vom Ruß der Kohle. Die Fernsehbilder zeigten Menschen auf der Berliner Mauer, während in den Gefängnissen immer noch politisch Inhaftierte saßen. Die DDR war noch kein freies Land.

MALTE SIEBER war in diesem Herbst 1989 nicht neu an der Uni. Er war Ende 20, als die DDR taumelte. Er wollte einen unabhängigen Studentenrat mitgründen, der die FDJ als studentische Interessenvertretung an der Universität ersetzen sollte. Weil die FDJ alle Hebel in Bewegung setzte, um nicht das Zepter aus der Hand zu geben, wollten die Studierenden eine unabhängige Zeitung ins Leben rufen. MALTE SIEBER hängte einen Zettel aus. Das Wort „Zeitung“ kam darauf noch nicht vor: „Presseorgan“ lasen KATRIN NEUHAUS, UWE TIGÖR,

KATRIN KLEIN und eine Reihe anderer Studierender, die sich daraufhin im November 1989 trafen.

Eine kleine Wohnung im Stadtteil Prenzlauer Berg. Das Zimmer voll mit Studierenden. Sie hatten zwar eine Menge Ideen für die Inhalte der Zeitung, auch Texte zu schreiben und Druckvorlagen zu erstellen war kein Problem. Doch wie eine Zeitung drucken, etwas Systemkritisches in der DDR vervielfältigen? Ohne behördliche Genehmigung war das unmöglich. An der CHARITÉ etwa gab es nicht einmal einen Kopierer. Die Studierenden mussten sich in ein Buch eintragen und anmelden, um im kleinen Computerzentrum Hausarbeiten zu vervielfältigen.

Schon um Druckpapier für eine Zeitung zu bekommen bedurfte es einer Lizenz. Und trotzdem gelang es der Redaktion den Druck der ersten Ausgabe zu organisieren: